

# RS Vwgh 1992/10/8 92/18/0391

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/02 Sonstiges Gewerberecht

## Norm

ÖffnungszeitenG;

VStG §2 Abs2;

VStG §27 Abs1;

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1 impl;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):92/18/0392

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/08/0024 E 26. März 1987 RS 3(hier Übertretung des Öffnungszeiteng)

## Stammrechtssatz

Hinsichtlich von Übertretungen nach dem AZG und dem KJBG ist der Tatort dort anzunehmen, wo der Beschuldigte hätte handeln sollen; wenn eine solche Unterlassung im vorliegenden Zusammenhang mit dem Betrieb eines Unternehmens erfolgt ist, so fällt dieser Ort im Zweifel mit dem Sitz des Unternehmens zusammen (Hinweis auf E 21.11.984, 81/11/0077).

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatort

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180391.X01

## Im RIS seit

30.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

03.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)